

Le Conseil fédéral est-il prêt, dans l'intérêt de la santé publique, de l'environnement et de la qualité de la vie, à réexaminer cette mesure simple et efficace et à soumettre une proposition au Parlement?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat begrüßt Aufrufe und Initiativen lokaler oder regionaler Organisationen, welche die Motorfahrzeugführer auffordern, freiwillig auf nicht unbedingt notwendige Fahrten mit Autos und Motorrädern zu verzichten. Er sieht indessen keine Möglichkeit, solche Massnahmen gesamtschweizerisch vorzusehen. In der Schweiz hat sich der Motorisierungsgrad in den letzten 20 Jahren annähernd verdoppelt. So kamen 1970 auf 1000 Einwohner 221 Personenwagen, 1990 bereits 439. Zudem lebt unser Land im ausgeprägtem Mass vom Tourismus und zählt infolge seiner zentralen Lage in Europa jährlich rund 80 Millionen einreisende Fahrzeuge. Ein autofreier Sonntag könnte nur noch mit einem unverhältnismässigen Aufgebot von Polizei und Grenzwachtpersonal durchgesetzt werden oder dann, wenn auch die umliegenden Länder Sonntagsfahrverbote erlassen würden, was aber zurzeit nicht in Aussicht steht.

Schmid Peter (G, TG): Ich danke Ihnen für die Stellungnahme und möchte Sie fragen, ob der Bundesrat wenigstens bereit ist, solche Aufrufe offiziell zu unterstützen und zu kräftigen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wenn sie von einer entsprechenden Repräsentativität begleitet sind, kann ich mir durchaus vorstellen – ohne jetzt den Entscheiden des Bundesrates vorzugreifen –, dass wir das auch unterstützen würden. Ich muss aber immerhin festhalten, dass das Beispiel der Anrainer am Bodensee, das Sie in Ihrer Frage genannt haben, damals einen sehr beschränkten Erfolg hatte. Das macht natürlich wirklich nur einen Sinn, wenn wir auch eine gewisse Chance haben, dass das dann auch tatsächlich befolgt wird.

95.5128

Frage Rechsteiner
Revision der Bestechungsdelikte im StGB

Question Rechsteiner
Délit de corruption. Révision des dispositions du Code pénal

Wortlaut der Frage vom 19. Juni 1995

Mit den Kontroversen im Fall Huber stellt sich erneut die bereits mit meiner Motion 93.3656 (im Zusammenhang mit Mani pulite) aufgeworfene Frage, ob die Regelung der Bestechungsdelikte im StGB nicht den Erfordernissen der Zeit angepasst werden soll.

Wie beurteilt der Bundesrat die Ausgangslage? Sind die Voraarbeiten für eine Gesetzesrevision schon eingeleitet worden?

Texte de la question du 19 juin 1995

Les controverses suscitées par le cas Huber soulèvent une nouvelle fois la question posée dans ma motion 93.3656 (relative à l'opération «mani pulite»): les dispositions du Code pénal sanctionnant le délit de corruption ne méritent-elles pas d'être adaptées aux impératifs de notre époque?

Comment le Conseil fédéral juge-t-il la situation actuelle? Des travaux préparatoires ont-ils été engagés en vue d'une révision de la loi?

Koller Arnold, Bundesrat: Korruption ist heute international als Problem erkannt. Vor allem bei grenzüberschreitender Bestechung ergeben sich indes oft Schwierigkeiten, die Tat zu ahnden, weil in der Regel nur die Bestechung von Beam-

ten im eigenen Land strafbar ist. Dies ist keine Eigenheit der schweizerischen Gesetzgebung, sondern eine weitverbreitete Situation. Diese und weitere Aspekte der internationalen Korruption sind daher richtigerweise auf internationaler Ebene zu regeln. Im Rahmen der Europäischen Justizministerkonferenz, des Europarates und der OECD sind heute Arbeiten im Gange. Es erscheint dem Bundesrat daher sinnvoll, die Ergebnisse der Arbeiten dieser internationalen Gremien abzuwarten, damit der Bund seine Strafvorschriften gegen die Korruption allenfalls im Einklang mit entsprechenden Bestrebungen der europäischen und auch weiterer Staaten anpassen kann.

Mein Departement hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche ein Lagebild der Korruption in der Schweiz entwickeln soll. Dieses wird dazu beitragen, die Gesetzgebung gegen die Korruption so effizient wie möglich auszustalten.

95.5138

Frage Bezzola
Aufhebung des Spielbankenverbotes.
Ausführungsgesetzgebung

Question Bezzola
Suppression de l'interdiction frappant les casinos.
Législation d'exécution

Wortlaut der Frage vom 19. Juni 1995

Angesichts der Tatsache, dass die Tourismusbranche dringend zusätzliche attraktive Angebote benötigt und zudem die öffentliche Hand mit wesentlichen Einnahmen rechnen kann, frage ich den Bundesrat:

Wann kann das Bundesgesetz über die Spielbanken in Kraft gesetzt werden?

Glauben Sie nicht auch, dass es sich lohnen würde, das Verfahren zu beschleunigen?

Texte de la question du 19 juin 1995

L'industrie du tourisme ayant un urgent besoin d'offres attractives supplémentaires et les pouvoirs publics pouvant espérer d'importantes recettes, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

Quand la loi fédérale sur les casinos pourra-t-elle être mise en vigueur?

Ne pense-t-il pas qu'il vaudrait la peine d'accélérer la procédure?

Koller Arnold, Bundesrat: Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Spielbankengesetzes ist Ende April abgeschlossen worden. Die Stellungnahmen werden zurzeit vom zuständigen Bundesamt für Polizeiwesen ausgewertet. Gegenstand vertiefter Prüfung sind zudem die im Entwurf nur summarisch behandelten steuerrechtlichen Fragen. Ursprünglich war vorgesehen, dem Parlament bis Ende dieses Jahres eine Botschaft zuzuleiten und das Gesetz auf Anfang 1997 in Kraft zu setzen. Ob an diesem Zeitplan festgehalten werden kann, muss bis zum Vorliegen der detaillierten Vernehmlassungsergebnisse offenbleiben.

Bezzola Duri (R, GR): Ich danke Ihnen für diese Antwort. Da die Aufhebung des Spielbankenverbotes für den Tourismus eine wichtige Komponente beinhaltet, möchte ich dem gesamten Bundesrat für den wichtigen Entscheid von heute morgen im Zusammenhang mit dem reduzierten MWSt-Satz für gewisse Tourismusleistungen recht herzlich danken. Ich glaube, dass da ein wichtiger Schritt gemacht worden ist. Weitere Schritte müssen folgen.

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes bedeutet auch ein zusätzliches Angebot im Tourismus und namhafte Mehreinnahmen für den Bund. Am 7. März 1993 hat das Stimmvolk klar für die Aufhebung des Spielbankenverbotes gestimmt;

es ist unverständlich, dass das so lange dauern soll, bis das Gesetz in Kraft treten kann. Ich habe kürzlich in einer bedeutenden Zeitung unseres Landes gelesen, dass dies ungefähr im Jahre 2000 erfolgen soll. Ich glaube, das würde einfach den Rahmen sprengen.

Die Situation in der Tourismusbranche hat sich bekanntlich im Laufe des letzten Jahres empfindlich verschlechtert. Zusätzliche Angebote sind deshalb notwendig. Auch die Finanzen des Bundes sind in einem besorgniserregenden Zustand. Man rechnet mit 150 Millionen Franken an zusätzlichen Einnahmen – und trotzdem diese Verzögerung.

Herr Bundesrat, muss man bei jedem Gesetzgebungsprozess so lange warten? Ist das die Regel, oder handelt es sich hier um eine Ausnahme?

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat und mein Departement werden zweifellos ihr Möglichstes tun, um Ihnen diese Vorlage möglichst rasch zu unterbreiten. Aber die bisherigen Erfahrungen mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes – schon in der Expertenkommission und jetzt in der Vernehmlassung – zeigen leider, dass es viel einfacher war, diesen Verfassungsartikel aus der Verfassung zu streichen, als ein Gesetz zu erarbeiten, das einigermaßen konsensfähig ist. Dies gilt vor allem im Hinblick auf zwei Punkte: einerseits in bezug auf die Abwehr der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens und andererseits in bezug auf die heiklen steuerrechtlichen Probleme, die diese Vorlage stellt. Ich kann Sie versichern, dass wir unser Möglichstes tun werden.

95.5140

Frage Singeisen
Ausweis für Kosovo-Albaner
und Kosovo-Albanerinnen

Question Singeisen
Permis pour les Albanais du Kosovo

Wortlaut der Frage vom 19. Juni 1995

Wie begründet es der Bundesrat, dass jene Kosovo-Albaner und Kosovo-Albanerinnen, die mit Recht durch Kirchenasyl vor der Ausschaffung geschützt worden sind, weil bereits vor dem 20. Oktober 1993 eine Ausschaffung als unzumutbar erkannt worden ist, überhaupt keinen Ausweis erhalten? Gehören dem Bundesrat in dieser Sache politische Überlegungen dem Recht vor?

Wieso ist der Bundesrat nicht bereit, für die Kosovo-Albaner und Kosovo-Albanerinnen in unserem Land bis zur verlängerten Ausschaffungsfrist vom 31. Januar 1996 sofort den Ausweis F für vorläufige Aufnahme auszustellen, anstelle des Ausweises N? Bedeutet dies, dass sämtliche Asylverfahren nochmals ganz von vorne aufgerollt werden, wie dies für Inhaber des Ausweises N vorgesehen ist?

Texte de la question du 19 juin 1995

Comment le Conseil fédéral explique-t-il que les Albanais du Kosovo préservés d'un refoulement grâce à l'asile ecclésiastique – à juste titre, d'ailleurs, puisqu'il a été admis, avant même le 20 octobre 1993, qu'un refoulement ne pouvait être raisonnablement exigé – ne reçoivent aucun permis? Le Conseil fédéral sacrifie-t-il le droit à des considérations politiques?

Pourquoi le Conseil fédéral n'est-il pas disposé à délivrer immédiatement aux Albanais du Kosovo un permis F qui resterait en leur possession jusqu'à l'expiration du délai de renvoi – délai prorogé jusqu'au 31 janvier 1996 –, et pourquoi veut-il leur délivrer le permis N alors que le permis F est conçu spécifiquement pour les étrangers admis provisoirement? Cela signifie-t-il qu'il faudra relancer une procédure d'asile complète pour chacun de ces Albanais, puisque telle est la règle pour les titulaires du permis N?

Koller Arnold, Bundesrat: Am 17. Mai 1995 hat der Bundesrat beschlossen, die Ausreisefrist von abgewiesenen Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Jugoslawien auf den 31. Januar 1996 zu erstrecken. Er reagierte damit auf den Umstand, dass sich die jugoslawischen Behörden entgegen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen weigern, ihre Staatsangehörigen zurückzuübernehmen und einreisen zu lassen. Von der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wurde abgesehen, da gegenwärtig Gespräche mit jugoslawischen Behörden stattfinden mit dem Ziel, den normalen Zustand im Bereich der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger wiederherzustellen. Damit drängt sich heute der Schluss nicht auf, eine Rückkehr sei auf absehbare Zeit nicht möglich.

Die Verlängerung der Ausreisefrist ändert an der Rechtsstellung der Ausländer nichts. Sofern diese ein Asylverfahren durchlaufen haben, bleiben sie bis zum Ablauf der Ausreisefrist in der Rechtsstellung von Asylbewerbern. Ein erneutes Asylverfahren wird nicht durchgeführt.

Asylgesuche von Personen aus dem Kosovo werden ebenso in einem fairen und raschen Verfahren behandelt wie die Gesuche von Personen aus anderen Herkunftsstaaten. Muss die Schutzbedürftigkeit verneint werden, so haben diese Personen in der Regel unser Land zu verlassen. Das sogenannte Kirchenasyl hat keine rechtliche Grundlage und begründet insbesondere kein Aufenthaltsrecht mit dem Anspruch auf einen Ausweis. Nachdem der Bundesrat nun aber die Ausreisefrist verlängert hat, sind die Kantone befugt, an Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien entsprechende fremdenpolizeiliche Ausweise auszugeben.

Singeisen Verena (G, BE): Herr Bundesrat Koller, Ihre Antwort entsetzt mich. Sie haben anlässlich des Flüchtlingstages am letzten Samstag gesagt, unserer humanitären Tradition folgend seien wir aufgerufen, den Verfolgten und Bedrohten im Rahmen unseres Asylrechts und im Sinne der Internationalen Flüchtlingskonvention Schutz zu gewähren und ihnen beizustehen. Nach dem geltenden Recht ist die Aufnahme dort anzutreten, wo man trotz dem letztinstanzlichen Asylentscheid die Wegweisung innert neun Monaten kaum vollziehen kann, und dies ist im vorliegenden Fall so.

Im Fall der Kosovo-Albanerinnen und -Albaner dauert die Unmöglichkeit des Vollzuges für viele Betroffene schon mehr als neun Monate. Sie hätten also absolut Anrecht auf den Ausweis F. Die Kosovo-Albaner, die im Kirchenasyl gewesen sind, wurden alle freigesprochen. Sämtliche Kirchenasylgebenden Kirchengemeinden und Pfarrer sind von den Gerichten freigesprochen worden, haben also nicht gegen das Gesetz verstossen. Warum bekommen die Kosovo-Albaner nicht wie alle anderen Asylsuchenden, die nicht ausreisen können, den Ausweis F? Ich verstehe Ihre Antwort immer noch nicht.

Koller Arnold, Bundesrat: Frau Singeisen, zunächst darf ich für den Bundesrat in Anspruch nehmen, dass wir auch gegenüber den Kosovo-Albanern unsere völkerrechtlichen und landesrechtlichen Verpflichtungen genau einhalten. Aber der Bundesrat ist der Meinung, dass wir wirklich keinen Anlass haben, das klar völkerrechtswidrige Verhalten von Rest-Jugoslawien dadurch zu belohnen, dass wir so tun, als ob wir nicht auf der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auch durch Rest-Jugoslawien insistieren würden. Wie ich Ihnen gesagt habe, führen wir sehr ernsthafte Gespräche, damit Rest-Jugoslawien mit diesem Völkerrechtsbruch endlich aufhört. Wir hoffen, dass diese Gespräche zum Ziel führen werden. Das war der Grund, weshalb wir für diese Leute vorerst keine vorläufige Ausnahme angeordnet haben.

Fragestunde

Heure des questions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1995 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1345-1360
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 755

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.